

**61. Wann liegt eine nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnete Beurkundung von Veräußerungen beweglicher Sachen vor und wann die Beurkundung eines bloßen Vertragsangebots? Preussisches Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924, Tariffstelle 7 Abs. 5.**

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Mai 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. D. (M.). VII 542/28.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger betreibt in B. ein Möbelgeschäft. Er hat einer Frau W. in B. Möbel unter Eigentumsvorbehalt und gegen Teilzahlung verkauft. Zugrunde liegt ein von der Käuferin unterzeichneter „Bestellschein“ mit „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“. In deren § 1 heißt es:

1. Der Vertrag kommt ohne weitere Beurkundung allein durch die Annahme der Bestellung seitens des Geschäftsinhabers . . . entsprechend der vorliegenden Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gesetzlich zustande, § 151 BGB.
2. Das Aussuchen der Sachen und das ganze Kaufbegehren stellt mit der Unterzeichnung des Bestellscheins ohne Ausnahme ein Vertragsangebot dar.

3. Der Besteller ist von vornherein an die Bestellung gebunden, § 145 BGB.
4. Der Geschäftsinhaber . . . behält sich stets eine Annahmefrist von 8 Tagen ausdrücklich vor, gleichviel, ob er oder einer seiner Angestellten die Bestellung entgegengenommen hat.
5. Die Annahme gilt durch Lieferung oder stets dann als erfolgt, wenn nicht binnen obiger Frist die Ablehnung seitens des Geschäftsinhabers . . . schriftlich geschieht; die Lieferpflicht für die vor Ablauf dieser Frist vorgeschriebenen, aber noch nicht ausgeführten Lieferungen tritt stets dann erst ein.
6. Auf eine Annahmeerklärung verzichtet der Besteller.

Der Kläger hat für diesen „Bestellschein“ 1,50 RM. Stempelsteuer gezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt er die Zurückzahlung. Beide Vorinstanzen haben dem Klagantrag stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

1. Der „Bestellschein“ und die darin enthaltenen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ stellen nach der übereinstimmenden Angabe der Parteien das sog. Pattbergische Muster dar, das vielleicht noch etwas ergänzt ist. Über die Stempelpflichtigkeit dieses Musters haben, wie von den Parteien mitgeteilt wurde, bereits das Kammergericht, der Präsident des Landesfinanzamts in Magdeburg und die Regierungskommission des Saargebiets entschieden. Es handelt sich also um typische Vertragsbedingungen, die in verschiedenen Teilen des Deutschen Reichs benutzt werden. Sie unterliegen deshalb der freien Auslegung durch das Reichsgericht.

2. Nach den im Tatbestand mitgeteilten Bestimmungen kommt der Kaufvertrag in folgender Weise zustande. Der Kaufliebhaber sucht sich Sachen aus, erklärt, sie kaufen zu wollen, und macht mit Unterzeichnung des Bestellscheins ein Vertragsangebot, das ihn bindet. Dem Geschäftsinhaber wird eine Annahmefrist von 8 Tagen bestimmt. Die bloße Annahme des Angebots während der Frist genügt; auf eine Erklärung der Annahme verzichtet der Antragende. Als Annahme gilt es, wenn der Geschäftsinhaber die verlangten Sachen liefert oder das Angebot nicht während der Annahmefrist schriftlich ablehnt.

Auf einen „Bestellschein“ dieses Inhalts ist Tariffstelle 7 Abs. 5 StStG. nicht anwendbar. Es heißt dort:

„Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tariffstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind.“

Nach dieser Vorschrift genügt die Unterschrift eines der Vertragsschließenden unter der Urkunde, um den Stempelanspruch zu rechtfertigen; es muß aber das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen und aus der Urkunde ersichtlich sein, daß der andere Vertragsteil, der nicht unterschrieben hat, sein Einverständnis bereits erklärt hat (RGZ. Bd. 117 S. 92 und Urteil vom 28. Juni 1921 VII 17/21). Beides ist bei dem „Bestellschein“ nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht der Fall. Die eine Vertragspartei macht mit der Unterzeichnung des Bestellscheins nur ein Vertragsangebot und die andere Vertragspartei nimmt dieses Angebot erst später an, in der Regel wohl durch Lieferung der gewünschten Sachen oder auch nur durch Schweigen während der Annahmefrist.

3. Die Revision ist anderer Meinung. Sie geht richtig davon aus, daß auch im Falle des § 151 BGB. der Antragende eine Annahmefrist setzen kann und daß der Antrag erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf der Frist angenommen ist. Sie meint aber, daß es im vorliegenden Fall anders sei, weil hier der Antrag des Käufers nicht erlösche und auch der Verkäufer nach Ablauf der Frist an das sog. Angebot gebunden sei. Darin liege eben die den Kaufvertrag von vornherein zustandebringende Abrede. Die Revision übersieht dabei, daß der Käufer nur während der Annahmefrist und der Verkäufer überhaupt nicht an das Angebot gebunden ist. Erlöschen kann das Angebot allerdings nicht, weil die Allgemeinen Verkaufsbedingungen dafür gesorgt haben, daß es während der Annahmefrist entweder zu einer klaren Ablehnung, für welche Schriftlichkeit ausbedungen ist, oder aber zur Annahme des Angebots kommt, für die bereits das Schweigen des Verkäufers genügt. Hat der Verkäufer das Angebot nicht während der Annahmefrist schriftlich abgelehnt, so sind nach Ablauf der Frist allerdings beide Teile gebunden, aber nicht an das Angebot, sondern an den spätestens mit Ablauf der Frist zustande gekommenen Kaufvertrag. Gewiß haben die Vertragsparteien hier eine Regelung getroffen, die von der des Gesetzes abweicht. Nach dem Gesetz gilt das Schweigen auf ein Angebot

als Ablehnung; nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen soll es als Annahme gelten. Die Parteien waren aber bei der Nachgiebigkeit des in den §§ 145flg. gesetzten Rechts zu einer solchen Abrede befugt.

4. In Übereinstimmung mit Voed-Giffler in Anm. 51e zu Tarifstelle 7 StStG. (S. 171 der 10. Aufl. des Erläuterungsbuchs) vertritt die Revision ferner den Standpunkt, daß in dem Bestellschein ein fester, aber durch das Nichtwollen, die Ablehnung des Verkäufers auflösend bedingter Kaufvertrag beurkundet worden sei. Darüber hinaus meint die Revision noch, daß man auch einen festen, aber unter Vorbehalt des Rücktritts geschlossenen Vertrag annehmen könne. Es ist der Revision unbedenklich zuzugeben, daß derartige Verträge möglich sind. Das genügt aber nicht. Notwendig ist noch der Nachweis, daß die Vertragsparteien eine der beiden Möglichkeiten gewählt haben. Dazu bemerkt die Revision: „Naturgemäß ist der Wille der Verkäuferin von vornherein darauf gerichtet, das sich ihr bietende Geschäft abzuschließen (denn darin liegt ihre Erwerbsmöglichkeit) und dem Käufer die Möglichkeit zu verschließen, die Bestellung als erloschen zu erklären, wenn ihn der Kauf nachträglich etwa reut.“ Es ist schon zweifelhaft, ob diese wirtschaftliche Erwägung hinreichen könnte, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegen ihren klaren und unzweideutigen Wortlaut auszulegen. Die Revision hat aber auch nicht beachtet, daß gerade das Erwerbsinteresse des Klägers ihn abhalten muß, sofort einen bindenden Vertrag abzuschließen. Ihm ist besser gedient, wenn er sich überhaupt nicht sofort entschließt und zu entschließen braucht, wenn er vor der Zusage noch Zeit gewinnt, um sich über die Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Kauflustigen zu unterrichten, vgl. RGZ. Bd. 117 S. 90. Auf die Bindung des Kaufliedhabers braucht der Verkäufer auch bei der von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gewählten Art des Vorgehens nicht zu verzichten.

5. In den Vorinstanzen hat der Beklagte auch den § 5 der Reichsabgabenordnung heranzuziehen versucht. Die Revision hat sich auf diese Vorschrift nicht mehr berufen. Sie gilt auch nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht für Landessteuern, vgl. RGZ. Bd. 117 S. 92 und Urteil vom 28. Juni 1921 VII 17/21. Es braucht also nicht erörtert zu werden, ob die Vertragsparteien die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht haben.